

Arbeitshilfe für Personalmeldungen (Funktionsdefinition)

Funktion	Beschreibung	Qualifikation
Kita-Leitung	Fachkraft in der Gesamtverantwortung für eine Kindertageseinrichtung.	Die Kita-Leitung muss in der Regel: 1. über einen Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder über einen höherwertigen Studienabschluss verfügen und eine staatliche Anerkennung sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen, 2. über einen Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften verfügen, sofern der Studienschwerpunkt auf frühkindlicher Entwicklung lag, und einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen oder 3. über eine staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher und eine spezifische Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen und einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen. <i>Rechtliche Grundlage: § 10 Abs. 2 BremKTG; Nummer 19 RiBTK</i>
Stellvertretende Kita-Leitung	Fachkraft in der Teil- und Vertretungsverantwortung einer Kindertageseinrichtung	Siehe Gruppenleitung/Erstkraft „Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung“
Gruppenleitung/ Erstkraft „Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung“	Sozialpädagogische Fachkraft, die für die eigenverantwortliche Leitung einer Elementar-, Krippen-, alterserweiterten- oder Hortgruppe vorgesehen ist. Dies gilt auch für einen beabsichtigten temporären Einsatz (Vertretung, Pool o.Ä.) und ist auf Kitas mit offenem Konzept zu übertragen.	1. Personen mit einem Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder einem höherwertigen Studienabschluss sowie staatlicher Anerkennung, 2. Personen mit einem Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften, sofern der Studienabschluss auf frühkindlicher Entwicklung lag, 3. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, 4. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung oder

		5. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren. Personen, die die Qualifizierung berufsnaher Quereinstieg oder IQsA erfolgreich absolviert haben (während der Qualifizierung ist der Einsatz erst nach einer bestimmten Zeit möglich. Dies ist der Eckpunktevereinbarung zu entnehmen). <i>Rechtliche Grundlage: § 10 Abs. 3 BremKTG; Nummer 18.1 RiBTK</i>
Zweitkraft „Sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbe- reich“	Fachkraft, die lt. Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen (RiBTK) in alterserweiterten- oder Krippengruppen in Ergänzung zur Sozialpädagogischen Fachkraft mit Gesamtverantwortung notwendig ist, um den Mindestpersonalschlüssel einzuhalten.	• Kinderpfleger:innen mit staatlicher Anerkennung oder Sozial(pädagogische) Assistent:innen • Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII oder mit entsprechendem Vorbescheid • Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger <i>Rechtliche Grundlage: § 10 Abs. 4 BremKTG; Nummer 18.2 RiBTK</i>
Drittkraft/ Gruppenassistenz	Beschäftigte, die das Gruppengeschehen unterstützen und über den Mindestfachkraftschlüssel hinaus eingesetzt werden.	• FSJler:innen • Praktikant:innen • Anerkennungspraktikant:innen (Berufspraktikum) • Pädagogische Fachkräfte • Entlastungskräfte • Honorarkräfte
Hauswirtschaft	Beschäftigte für den Küchen- und Reinigungsbereich.	Koch/Köchin, Reinigungskraft
Sonstiges	Personen, die mit einem spezifischeren Auftrag in der Kita eingesetzt werden.	persönliche Assistent:innen; Hausmeister:innen; Ehrenamtliche; Sozialraumkoordinator:innen; Therapeut:innen; Sprachexpert:innen

Hinweis: Auch Zeitarbeitskräfte sowie Änderungen des Namens von Mitarbeitenden sind dem Landesjugendamt zu melden.